

MAXIMIEREN SIE IHR GESCHÄFTSFÜHRERGEHALT

Ein praktischer Leitfaden
zur optimalen Vertragsgestaltung



In der komplexen Welt der Unternehmensführung ist die **angemessene Entlohnung** des Geschäftsführers ein Aspekt, der häufig nicht die Beachtung findet, die er verdient. Dabei geht es nicht nur um die Frage, wie viel ein Geschäftsführer verdient, sondern vor allem auch darum, wie dieses Gehalt strukturiert ist.

In diesem Leitfaden wollen wir Ihnen, als Geschäftsführer oder als Entscheidungsträger in einem Unternehmen, einen klaren Überblick geben, wie das **Geschäftsführergehalt optimal strukturiert werden kann**. Wir stellen Ihnen verschiedene Möglichkeiten vor, die von der Optimierung des Festgehalmes bis hin zu steuerbegünstigten Sachbezügen und Zuschüssen reichen.

Dabei werden wir sowohl steuerfreie als auch steuerbegünstigte Aspekte beleuchten und Ihnen zeigen, wie Sie aus den verschiedenen Optionen den größtmöglichen Nutzen ziehen können.

Dieser Leitfaden gibt Ihnen konkrete **Formulierungsvorschläge für den Geschäftsführer-anstellungsvertrag**, die Sie sofort in die Praxis umsetzen können.

Es ist unser Ziel, Ihnen die notwendigen Werkzeuge an die Hand zu geben, um sicherzustellen, dass Sie oder Ihre Geschäftsführer auf der Grundlage eines fairen und vorteilhaften Vertrages arbeiten, der sowohl den Interessen des Unternehmens als auch denen des Einzelnen gerecht wird.

WIR WERDEN UNS AUF DIE FOLGENDEN SCHLÜSSELBEREICHE KONZENTRIEREN:

- Optimierung des Festgehalmes
- Steuerfreier Sachbezug
- Steuerbegünstigter Sachbezug
- Zuschuss zu den Home-Office Kosten
- Erholungsbeihilfe
- Kinderbetreuungskosten
- Fahrtkostenzuschüsse
- Unternehmensbeteiligung
- Altersvorsorge
- Inflationsausgleichsprämie
- Firmenwagen

Von der Gehaltsoptimierung über die Nutzung von Sachbezügen bis hin zur Planung Ihrer Altersvorsorge und weiteren Vorteilen – dieser Leitfaden liefert Ihnen alle Informationen, die Sie benötigen, um Ihr Geschäftsführergehalt optimal zu gestalten.



ANSTELLUNG ALS GMBH- GESCHÄFTSFÜHRER:

Vorteile gegenüber einem Einzelunternehmen

Die Wahl der richtigen **Unternehmensrechtsform** hat erheblichen Einfluss auf die Steuerbelastung eines Unternehmens. Hierbei zeigt sich, dass die Anstellung als **Geschäftsführer einer GmbH** im Vergleich zur Führung eines Einzelunternehmens **signifikante Vorteile** bieten kann.

Nur in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (GmbH) kann zwischen dem Gesellschafter und der GmbH ein steuerlich wirksames Arbeitsverhältnis zu Stande kommen.

Üblicherweise sind Anstellungsverhältnisse zwar mit erheblichen Nachteilen verbunden, die insbesondere in den Sozialabgaben bestehen. Neben Arbeitgeberanteilen von rund 20% haben die Arbeitnehmer ebenso Sozialabgaben von rund 20% zu leisten.

Dieser Nachteil besteht aber nicht bei **Geschäftsführern**, die als beherrschende Gesellschafter **sozialversicherungsfrei** im Rahmen eines Anstellungsvertrages tätig werden können.

In diesem Fall fallen **keine Sozialversicherungsabgaben** an und die Belastung beschränkt sich auf die Einkommensteuer in Form der Lohnsteuer.



Sozialversicherungsfreiheit nur bei beherrschenden GmbH-Geschäftsführern

Es ist somit besonders darauf zu achten, dass der Geschäftsführer sozial-versicherungsfrei für die GmbH tätig wird. Dies ist in folgenden Fällen gegeben:

- Geschäftsführer hält die **Mehrheit der Stimmrechte**
- Geschäftsführer hält 50% der Stimmrechte und kann verhindern, dass er als Geschäftsführer abberufen wird
- Geschäftsführer hält weniger als 50% der Stimmrechte, kann aber sämtliche Gesellschafterbeschlüsse durch ein Veto-Recht verhindern.

Steuerbegünstigung für Angestellte

Für **Angestellte** gelten einige Steuerbegünstigungen in Form von steuerfreien und steuerbegünstigten Gehaltsbestandteilen, von denen **Einzelunternehmer nicht profitieren** können. GmbH-Geschäftsführer können dagegen von diesen Steuerbegünstigten profitieren.

Gesellschafter-Geschäftsführer gelten aus steuerlicher Sicht als **Angestellte**, die **Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit i. S. d. § 19 EStG** erzielen. Für die Ermittlung der Einkünfte gelten die allgemeinen steuerlichen Grundsätze. Lediglich durch das Rechtsinstitut der **verdeckten Gewinnausschüttung** bestehen für das Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführer Beschränkungen.

Nachfolgend soll auf die einzelnen steuerfreien und steuerbegünstigten Gehaltsbestandteile eingegangen werden, die sich Gesellschafter-Geschäftsführer gewähren können.

Hieraus können Sie ableiten, welche Gehaltsbestandteile Sie in Ihren Geschäftsführer-anstellungsvertrag aufnehmen sollten.



FORMALE ANERKENNUNG DES VERTRAGES MIT DEM GESCHÄFTSFÜHRER

Beim Abschluss eines Vertrages zwischen einer GmbH und einem Geschäftsführer, der gleichzeitig auch beherrschender Gesellschafter ist, sind bestimmte formelle und inhaltliche Anforderungen zu beachten, um die steuerliche Anerkennung des Vertrages sicherzustellen.

Zunächst muss der Geschäftsführer laut Gesellschaftsvertrag von den Beschränkungen des **§ 181 BGB befreit sein**. Des Weiteren ist ein klar und ernsthaft gewollter Anstellungsvertrag zu schließen, der die zivilrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Besonders wichtig ist hierbei, dass der Inhalt des Vertrages dem entspricht, was unter Fremden üblich ist - dies ist das sogenannte **Fremdvergleichsgebot**. Zudem muss der Vertrag tatsächlich durchgeführt werden.



SCHRIFTLICHKEIT DES VERTRAGES

Obwohl eine Schriftform des Vertrages nicht zwingend vorgeschrieben ist, wird diese aus **Beweisgründen dringend empfohlen**. Ein schriftlicher Vertrag sollte unter anderem die genaue Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit, die Arbeitszeit, die Höhe des Gehalts und dessen Zahlungsmodalitäten, den Urlaubsanspruch sowie Kündigungsfristen und -bedingungen enthalten.

DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES

Als "durchgeführt" gilt ein Vertrag, wenn eine regelmäßige Abrechnung etwa durch die Lohnabrechnung erfolgt und die Vergütung auch tatsächlich ausgezahlt wird. Falls die Auszahlung des Geschäftsführergehaltes nicht erfolgt ist, kann ein zusätzlicher **Darlehensvertrag** als Lösung dienen, um den formalen Anforderungen Genüge zu tun.

Sollten die formalen und inhaltlichen Anforderungen an den Vertrag nicht erfüllt und daher nicht anerkannt werden, kann dies **steuerliche Nachteile** haben.

Die Gehaltszahlungen können dann nicht mehr als Betriebsausgaben bei der GmbH geltend gemacht werden, wodurch ein möglicher Steuervorteil verloren geht. Außerdem ist eine verdeckte Gewinnausschüttung der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen. Deshalb ist es unerlässlich, bei der Gestaltung und Durchführung von Geschäftsführeranstellungsverträgen mit **größter Sorgfalt** vorzugehen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Steuervorteile werden unter Berücksichtigung einer Spitzensteuerbelastung bei einem Einzelunternehmer von **42%** berechnet. Diese hohe Steuerbelastung ergibt sich bereits ab einem Einkommen von rund **66.000 €**.

Zusätzlich zu den unten genannten Steuervorteilen ergibt sich eine Steuerersparnis auf Ebene der GmbH durch die zusätzlichen Betriebsausgaben welche durch die steuerbegünstigten Lohnbestandteile entstehen. Hier wird mit einer Steuerbelastung von 30% bei der GmbH (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) gerechnet.

Nr.	Bezeichnung	Auswirkung	Steuervorteil Geschäftsführer	Steuervorteil / Steuernachteil (-) GmbH
1	Optimierung des Festgehaltenes	Ausnutzung Steuerprogression		21.000 Euro im Beispielsfall einer GmbH mit 100.000 Euro Jahresüberschuss
2	Steuerfreier Sachbezug	Steuerfreier Bestandteil	50 Euro pro Monat = 600 Euro Jährlich x 42% = 252 Euro	50 Euro pro Monat = 600 Euro Jährlich x 30% = 180 Euro
3	Steuerbegünstigter Sachbezug	Pauschalsteuer von 30% auf Sachbezüge	10.000 Euro jährlich x 42% = 4.200 Euro	Pauschale Steuer von 33,75% auf 10.000 Euro = - 3.375 Euro aber Steuerersparnis von 30% v. 13.375 Euro = 4.012,5 Euro; insgesamt Vorteil= 637,50 Euro
4	Zuschuss zu den Home-Office Kosten	Steuerfreier Zuschuss zu den Home-Office Kosten	20 Euro pro Monat = 240 Euro jährlich x 42% = 100,80 Euro	240 Euro jährlich x 30% = 72 Euro
5	Erholungsbeihilfe	Steuerbegünstigte Auszahlung	Bei verheiratetem GF mit 2 Kindern: 364 Euro x 42% = 152,88 Euro	Pauschale Steuer von 25% auf 364 Euro = -91 Euro aber Steuerersparnis durch zusätzliche Betriebsausgabe v. 30% auf 451 Euro = 136,50 Euro; insgesamt Vorteil = 44,50 Euro
6	Kinderbetreuungskosten	Steuerfreie Auszahlung der Kinderbetreuungskosten	28% der Kinderbetreuungskosten, da diese nur zu 2/3 in der privaten Steuererklärung angesetzt werden können	30% der Kinderbetreuungskosten da diese als Betriebsausgabe angesetzt werden können

Nr.	Bezeichnung	Auswirkung	Steuervorteil Geschäftsführer	Steuervorteil / Steuernachteil (-) GmbH
7	Fahrtkostenzuschüsse	Steuerfreie Auszahlung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten	42% der Fahrtkostenzuschüsse bei z. B. 147 Euro pro Monat =	15% Pauschalsteuer muss von GmbH gezahlt werden aber 30% Steuerersparnis auf Fahrtkostenzuschuss + Pauschalsteuer
8	Unternehmensbeteiligung	Steuerfreie Einräumung einer Vermögensbeteiligung bis 2.000 Euro	42% von 2.000 Euro = 840 Euro	30% von 2.000 Euro = 600 Euro
9	Altersvorsorge / Unterstützungskasse	Erhebliche Steuerersparnisse durch Berücksichtigung der Altersvorsorge viele Jahre vor der Auszahlung. Investitionsmöglichkeiten, da kein Kapitalabfluss zu einer Versicherung erfolgen muss.	Altersvorsorge muss erst im Rentenalter versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz durch den Ruhestand nur noch gering ist.	Jährlich können 2,5% der später auszahlenden Altersvorsorge steuerlich geltend gemacht werden. Mit dem Altersvorsorgekapital kann weiter unternehmerisch gearbeitet werden (Investitionen).
10	Inflationsausgleichsprämie	Steuerfreie Sonderzahlungen bis 3.000 Euro zeitlich befristet bis Dezember 2024	42% von 3.000 Euro = 1.260 Euro	30% von 3.000 Euro = 900 Euro
11	Firmenwagen	Steuervorteile durch Ansatz eines pauschalen privaten Nutzungsvorteils (1% Methode) möglich	Wenn Fahrzeug viel privat gefahren wird Steuervorteil durch 1% Methode möglich; Außerdem erheblicher Vorteil bei Elektrofahrzeug	Sämtliche Kfz-Kosten können als Betriebsausgabe geltend gemacht werden

DER AUTOR

CHRISTIAN GEBERT

Steuerberater Christian Gebert hat im Jahr 2014 als Jahrgangsbester das Steuerberaterexamen absolviert. Seit 2016 ist Christian Geschäftsführer und Gesellschafter der Online-Steuerberatungsgesellschaft **steuerberaten.de**. Gemeinsam mit seinem über 100-köpfigen Team hat sich Christian auf die Beratung und steuerliche Optimierung von modernen Unternehmen spezialisiert.

Christian ist ein gefragter Referent, Speaker und Autor. Darüber hinaus ist er einer der Hosts des Steuer-Podcasts „Sei doch nicht besteuert!“.



1.

OPTIMIERUNG DES FESTGEHALTES

Als Geschäftsführer einer GmbH gibt es viele Möglichkeiten, steuerliche Vorteile zu erzielen. Eine der einfachsten Methoden besteht darin, das Festgehalt so zu optimieren, dass die GmbH durch das Geschäftsführergehalt mindestens **genauso viele Steuern spart wie der GmbH-Geschäftsführer auf sein Gehalt abführen muss.**

Das Prinzip ist einfach: Die Steuerbelastung auf Ebene der GmbH liegt bei rund 30% (15% Körperschaftsteuer und 15% Gewerbesteuer). Dementsprechend entsteht eine Steuerersparnis von rund 30% für Aufwendungen wie das Geschäftsführergehalt.

Der Geschäftsführer hingegen zahlt einen progressiven Steuersatz, der je nach Höhe seines Einkommens zwischen 0% und 47% liegen kann.

Indem das Festgehalt so festgelegt wird, dass der Geschäftsführer **maximal 30% private Einkommensteuer auf sein Geschäftsführergehalt zahlt, kann eine Steueroptimierung erreicht werden.** Denn die GmbH spart auf das Geschäftsführergehalt ebenso 30% an Steuern (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer).

Um das Konzept zu verdeutlichen, nehmen wir an, dass die GmbH einen Gewinn von **100.000 Euro** erwirtschaftet. Ohne Gehaltszahlungen müsste die GmbH auf den gesamten Gewinn Steuern in Höhe von 30% bzw. **30.000 Euro** zahlen.

Wenn die GmbH jedoch ein Gehalt von 70.000 Euro an den Geschäftsführer zahlt, kann sie diese 70.000 Euro als Betriebsausgabe geltend machen und muss nur noch auf die verbleibenden 30.000 Euro Steuern zahlen. In diesem Fall würde die GmbH Steuern in Höhe von 9.000 Euro zahlen und somit **21.000 Euro sparen.**

Auf der anderen Seite muss der Geschäftsführer auf sein Gehalt den persönlichen Steuersatz zahlen. Wenn der Geschäftsführer zum Beispiel verheiratet ist und der Ehepartner keinen Verdienst hat, liegt der persönliche Steuersatz für das Geschäftsführergehalt von 70.000 Euro bei bis zu 30% (Grenzsteuersatz).

In diesem Fall würde es also Sinn ergeben ein Geschäftsführergehalt von mindestens 70.000 Euro festzulegen.

Es fallen zwar bei dem Geschäftsführer Steuern von bis zu 30% an, jedoch hätte diese Steuer sonst auch die GmbH zahlen müssen, wenn kein so hohes Geschäftsführergehalt vereinbart worden wäre.

Zu beachten ist, dass der verbleibende Gewinn bei der GmbH nicht für private Zwecke des Gesellschafters verwendet werden darf. Vielmehr muss der Gewinn für betriebliche Zwecke der GmbH reinvestiert werden. Das könnten z. B. Waren oder ein Firmenfahrzeug sein.

Wenn der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer die Gewinne der GmbH aber unbedingt für private Zwecke benötigt, sollte das Gehalt höher angesetzt werden, auch wenn die persönliche Steuerbelastung über 30% steigt. Denn ansonsten bleibt nur die Möglichkeit der Gewinnausschüttung. In diesem Fall fällt nochmal eine feste Steuerbelastung von 25% in Form der Kapitalertragsteuer an. Dies ist immer die schlechteste Situation, denn die Gewinnausschüttung kann bei der GmbH nicht steuermindernd berücksichtigt werden, so dass es keine Steuerersparnis geben kann.

Das ist anders bei dem Geschäftsführergehalt. Selbst wenn der persönliche Steuersatz des Geschäftsführers auf 42% steigt, ist die Gehaltszahlung besser als die Gewinnausschüttung. Denn aus dem höheren Geschäftsführergehalt kann die GmbH zumindest noch selbst Steuern sparen durch den Betriebsausgabenabzug.

Hier muss also abgewogen werden, ob die Gewinne der GmbH für **private Zwecke des GmbH-Gesellschafters** benötigt werden, beispielsweise für den Erwerb eines Einfamilienhauses. Dann sollte immer ein möglichst hohes Geschäftsführergehalt festgelegt werden.

Wenn **keine privaten Ausgaben** oder Investitionen geplant sind, ist es aus steuerlicher Sicht sinnvoll, das Gehalt so anzusetzen, dass sich ein privater Steuersatz für den Geschäftsführer von rund 30% ergibt. Dann kann mit einer möglichst hohen Liquidität auf Ebene der GmbH reinvestiert werden und das Vermögen so gesteigert werden.



FAZIT

Die Optimierung des Festgehalts kann für den GmbH-Geschäftsführer und die GmbH gleichermaßen vorteilhaft sein.

Durch eine geschickte Steuerplanung kann die GmbH Steuern sparen und der Geschäftsführer kann ein höheres Nettoeinkommen erzielen.

2.

STEUERFREIER SACHBEZUG VON 50 EURO MONATLICH

GmbH-Geschäftsführer können bis zu 50 Euro monatlich steuerfreie Sachbezüge erhalten. Das gilt auch für ihre anderen Angestellten.

Neben der Optimierung des Festgehalts gibt es weitere Möglichkeiten, um als GmbH-Geschäftsführer steuerbegünstigte Gehaltsbestandteile zu nutzen. Eine besonders attraktive Option ist der steuerfreie Sachbezug von bis zu 50 Euro monatlich. Dieser Sachbezug kann für verschiedene Zwecke eingesetzt werden, zum Beispiel für Lebensmitteleinkäufe vor Ort, Tanken oder Online-Shopping.

Der Vorteil des Sachbezugs besteht darin, dass er nach § 8 Abs. 2 S. 11 EStG steuerfrei und sozialversicherungsfrei ist.

Das bedeutet, dass der Sachbezug weder **lohnsteuer-** **noch** **sozial-** **versicherungspflichtig** ist und somit vollständig dem GmbH-Geschäftsführer zugutekommt. Zusätzlich kann die GmbH die Aufwendungen für den Sachbezug als Betriebsausgabe abziehen und damit steuerlich geltend machen. Diese steuerliche Begünstigung gilt nicht nur für den GmbH-Geschäftsführer selbst, sondern **auch für alle anderen Angestellten des Unternehmens.**

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass monatlich **nicht mehr als 50 Euro** an Sachbezügen gewährt werden. Wird diese 50 Euro Grenze überschritten, ist der gesamte Sachbezug steuerpflichtig.

Weiterhin ist es entscheidend, dass der Sachbezug zwingend als Sachleistung gewährt werden muss. Das bedeutet, dass Gutscheine, die für beliebige Zwecke eingesetzt werden können, nicht als Sachleistung anerkannt werden und somit nicht steuerfrei sind (z. B. Amazon Gutscheine).

Wir empfehlen deshalb den Einsatz von Gutscheinkarten, die vom Anbieter so beschränkt sind, dass diese nur für die steuerlich zulässigen Zwecke verwendet werden können.

Dabei sind die von der Finanzverwaltung zugelassenen Lösungen sehr attraktiv und wenig einschränkend. So kann beispielsweise eine MasterCard- oder Visa Kreditkarte vom Arbeitgeber an den Geschäftsführer oder die Mitarbeiter ausgegeben werden.

Mit dieser Karte können dann Waren und Dienstleistungen bezogen werden, z.B. im Supermarkt, beim Tanken oder im Restaurant. Es gibt jedoch eine Einschränkung auf ein vorher festgelegtes Postleitzahlengebiet und die daran angrenzenden Gebiete.

Wir empfehlen Ihnen, den steuerbegünstigten Sachbezug von bis zu 50 Euro monatlich im Anstellungsvertrag des GmbH-Geschäftsführers zu berücksichtigen.



ICH SEHE ES ABSOLUT ALS WETTBEWERBSVORTEIL AN, DASS WIR MANDANT BEI STEUERBERATEN.DE SIND. DIE BERATUNG UND DER SERVICE SIND EFFIZIENTER ALS BEI ANDEREN STEUERBERATERN.

TIMO KLINGLER
GESCHÄFTSFÜHRER TK GRUPPE GMBH

Mit dem Formulierungsvorschlag im Abschnitt "Formulierungsvorschlag für den Arbeitsvertrag" können Sie sicherstellen, dass der Sachbezug korrekt und steuerfrei ausgezahlt wird. So können Sie als GmbH-Geschäftsführer weitere steuerliche Vorteile nutzen und Ihre Steuerbelastung reduzieren.

Den Link zu dem Portal für eine entsprechende Gutscheinkarte finden Sie hier:

[Gutscheinkarte](#)

FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR DEN ARBEITSVERTRAG

Der Arbeitnehmer erhält einen monatlichen Sachbezug der bspw. für Kfz-Betriebskosten oder Online-Shopping eingesetzt werden kann in Höhe von 50,- € monatlich. Dieser Sachkostenzuschuss wird monatlich in Form von Gutscheine auf einer vom Arbeitgeber auszuhändigenden Gutscheinkarte gewährt.





3.

STEUERBEGÜNSTIGTER SACHBEZUG VON 10.000 EURO JÄHRLICH MIT PAUSCHALBESTEUERUNG

Neben den monatlichen Sachbezügen von bis zu 50 Euro gibt es noch eine weitere Option für GmbH-Geschäftsführer, um steuerbegünstigte Gehaltsbestandteile in Form von Sachbezügen zu nutzen.

Sie können jährlich **Sachbezüge von bis zu 10.000 Euro** als Gehaltsbestandteil erhalten. Diese Sachbezüge sind zwar nicht steuerfrei, aber es kann eine Pauschalsteuer nach **§ 37b EStG von 30%** abgeführt werden. Dazu kommen noch der Solidaritätszuschlag sowie eine pauschale Kirchensteuer, sodass die steuerliche Belastung schlussendlich bei 33,75% liegt.

Besonders relevant ist der jährliche Sachbezug für den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, da dieser keine Sozialversicherungsbeiträge abführen muss. Bei klassischen Angestellten würde noch eine Belastung mit Sozialversicherungsabgaben anfallen, so dass die Vorteile eher wegfallen.

Der Vorteil des jährlichen Sachbezugs besteht darin, dass die GmbH den Sachbezug sowie die Pauschalsteuer von 33,75% steuerlich geltend machen kann.

Somit spart die GmbH in Höhe des Sachbezugs (z. B. 10.000 Euro) und der pauschalen Steuer von 3.375 Euro ihre eigene Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Bei einem Steuersatz der GmbH von rund 30% beträgt die Steuerersparnis bei der GmbH somit 4.012,5 Euro.

Damit überwiegt ein steuerliche Vorteil aus der Gewährung des Sachbezugs, obwohl eine pauschale Steuer abgeführt werden muss. Letztendlich ist so eine steuerfreie Entnahme aus der GmbH in Form des Sachbezugs möglich.

Wenn der Sachbezug über eine Gutscheinkarte abgewickelt wird, müssen die Kosten für die Aufladung von ca. 2,5% je Aufladung bedacht werden. Der Steuerspareffekt ist aber trotz dieser Kosten deutlich höher.

Mit dem Formulierungsvorschlag im Abschnitt "Formulierungsvorschlag für den Arbeitsvertrag" können Sie sicherstellen, dass der jährliche Sachbezug korrekt und steuerlich optimal ausgezahlt wird.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR DEN ARBEITSVERTRAG

Zusätzlich zum Festgehalt nach Absatz 1 erhält der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit jährlich einen Sachbezug in Höhe von 10.000 Euro. Der Arbeitgeber nimmt für den Sachbezug die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG vor und trägt die Pauschalsteuer.

Denkbar wäre an dieser Stelle auch, dass der Sachbezug beispielsweise in Form einer **privaten Urlaubsreise** von der GmbH an den Geschäftsführer eingeräumt wird. In diesem Fall könnte die Formulierung wie folgt lauten: *Zusätzlich zum Festgehalt nach Absatz 1 erhält der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit jährlich eine private Urlaubsreise von der Arbeitgeberin eingeräumt in Höhe von bis zu 10.000 Euro. Der Arbeitgeber nimmt für den Sachbezug die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG vor und trägt die Pauschalsteuer.*

[Steuerberaten.de](https://www.steuerberaten.de) ist Deutschlands erster Online-Steuerberater. Wir beraten unsere über 5.000 Mandanten ortsungebunden und digital. Dabei legen wir großen Wert auf eine persönliche und proaktive Beratung. Unser über 100- köpfiges Team bestehend aus absoluten Experten, berät Sie gerne hinsichtlich Ihrer steuerlicher



5200+
MANDATEN

100
KOLLEGEN

50
BRANCHEN

100%
DIGITAL

4.

AUSLAGENERSATZ INSBESONDERE FÜR HOME-OFFICE KOSTEN

Darüber hinaus kann die GmbH dem Geschäftsführer auch Kosten und Auslagen steuerfrei gestalten. Das betrifft Ausgaben, die während der betrieblichen Tätigkeit entstehen. Allerdings müssen für eine solche Erstattung in der Regel umfangreiche Nachweise erbracht werden.

Eine Ausnahme bildet hier jedoch die **Erstattung von Internet- und Telekommunikationskosten**. Hier gewährt das Finanzamt eine Erleichterung, indem diese pauschal in Höhe von 20% des Rechnungsbetrags, aber maximal 20 Euro monatlich von der GmbH an den Geschäftsführer steuerfrei erstattet werden können.

Rechnungen für den privaten Internetanschluss und einen privaten Handyvertrag des Geschäftsführers über insgesamt 100 Euro können somit ohne Nachweis in Höhe von 20 Euro monatlich steuerfrei erstattet werden.

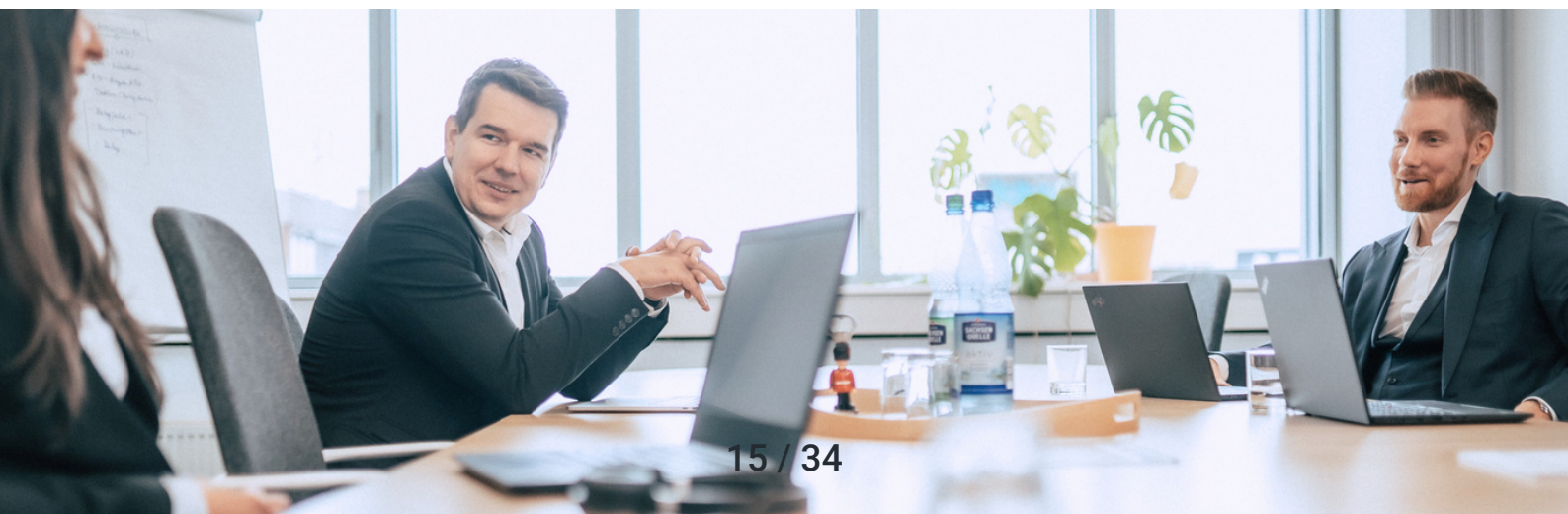
Wenn weitere Kosten abgesetzt werden sollen, muss über einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten eine detaillierte Kostenabrechnung vorgelegt werden.

Somit kann der Geschäftsführer auch einen monatlichen Zuschuss für die Kosten seines Home-Office-Arbeitsplatzes erhalten, zum Beispiel für die Kosten der Internet- und Telefonverbindung, Strom- und Heizkosten und anteilige Raumkosten.

Hierfür müssen die Kosten jedoch **nachgewiesen werden**, beispielsweise durch die Vorlage von Rechnungen. Dabei muss auch nachgewiesen werden, in welchem Umfang die berufliche Nutzung z. B. des Internetanschlusses erfolgt, um die Kosten auch über 20% erstatten zu können. Es müsste also eine Art "Fahrtenbuch für den Internetanschluss" geführt werden. Das sollte sich nur in Ausnahmefällen mit sehr hohen Kosten lohnen.

Für GmbH-Geschäftsführer sollte im Zusammenhang mit der Erstattung von Home-Office-Kosten geprüft werden, ob durch die Nutzung des Home-Office nicht eine sog. **Betriebsaufspaltung** entstehen könnte. Hierdurch können einige steuerliche Nachteile entstehen.

Bitte lassen Sie diesen Fall prüfen, bevor Sie diesen Gehaltsbestandteil aufnehmen.



FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR DEN ARBEITSVERTRAG

Der Arbeitnehmer erhält einen monatlichen Zuschuss zu den Aufwendungen für seinen Home-Office Arbeitsplatz von 20,- €, z.B. für die Kosten der Internet- und Telefonverbindung, den Strom- und Heizkosten, den anteiligen Raumkosten. Die Höhe der Home-Office Kosten ist nachzuweisen, z. B. durch Vorlage von Rechnungen.



5.

ERHOLUNGSBEIHILFE

Die Erholungsbeihilfe bietet einen weiteren Steuervorteil für Arbeitnehmer und Geschäftsführer. Jährlich können Erholungsbeihilfen in Höhe von **156 Euro** für den Geschäftsführer bzw. Arbeitnehmer sowie zusätzlich **104 Euro** für den Ehepartner und **52 Euro** je Kind gewährt werden.

Die pauschale Besteuerung erfolgt nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG mit 25% und ist für Geschäftsführer und Mitarbeiter sozialversicherungsfrei (Sozialversicherungsfreiheit der Erholungsbeihilfe nach § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SvEV).

Die pauschale Steuer von 25% wird von der GmbH übernommen, so dass die Erholungsbeihilfe ungekürzt an den Geschäftsführer ausgezahlt wird.

Die GmbH spart somit durch die Erholungsbeihilfe mehr Steuern als durch die pauschale Besteuerung von 25% anfallen.

Für einen verheirateten Geschäftsführer mit 2 Kindern kann somit jährlich eine Erholungsbeihilfe von **364 Euro gezahlt werden**.

Hierauf fällt eine pauschale Steuer von 25% an. Diese beträgt somit 91 Euro.

Die GmbH kann die Erholungsbeihilfe von 364 Euro sowie die pauschale Steuer von 91 Euro als Betriebsausgabe geltend machen, somit insgesamt 451 Euro. Darauf spart die GmbH rund 30% Steuern, also 136,50 Euro.

Die Erholungsbeihilfe kann daher auch als sinnvoller Gehaltsbestandteil für alle Angestellten angesehen werden.

Die Erholungsbeihilfe muss innerhalb von 3 Monaten vor oder nach einem tatsächlichen Urlaub ausgezahlt werden. Da es sich um einen Zuschuss zu den Erholungskosten handelt kann die Auszahlung in Geld auf das Bankkonto erfolgen, es muss keine Sachleistung erfolgen. Wie der Urlaub verbracht wird, ist gleichgültig.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR DEN ARBEITSVERTRAG

Dem Angestellten wird einmal im Jahr eine Erholungsbeihilfe innerhalb der Grenze des § 40 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 EStG gewährt. Die Grenzen liegen derzeit für den Arbeitnehmer bei 156,- €, für den Ehepartner bei 104,- € und für jedes Kind bei 52,- € je Kind. Die pauschale Steuer für die Erholungsbeihilfe beträgt 25%.

Gerne würden wir Sie hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten eines Geschäftsführergehalts beraten. Unsere Steuerberater unterstützen Sie gerne jederzeit.

**Kontaktieren Sie uns gerne unter:
0800 8158158 oder www.steuerberaten.de**



6.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Kinderbetreuungskosten stellen einen bedeutenden Ausgabenposten für viele Arbeitnehmer dar. Glücklicherweise bietet das deutsche Steuerrecht Möglichkeiten, um diese Kosten steuerlich zu berücksichtigen. Eine besonders attraktive Option ist dabei die steuerfreie **Erstattung von Kinderbetreuungskosten** durch den Arbeitgeber gemäß § 3 Nr. 33 EStG.

Hiernach kann der Arbeitgeber die Kinderbetreuungskosten steuerfrei erstatten, sofern das Kind noch nicht schulpflichtig ist. Es ist wichtig zu beachten, dass im Falle einer solchen steuerfreien Erstattung durch den Arbeitgeber der Arbeitnehmer keinen Abzug mehr in seiner privaten Einkommensteuererklärung geltend machen kann. Dort wären jedoch ohnehin nur 2/3 der Kosten abzugsfähig und zusätzlich würden durch diesen Weg keine Sozialversicherungsbeiträge eingespart.

BEISPIEL

Angenommen, die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten eines Geschäftsführers betragen monatlich 500 Euro. Wenn die GmbH diese Kosten vollständig übernimmt, spart die GmbH aufgrund des angenommenen Steuersatzes von 30% monatlich 150 Euro an Steuern. Der Geschäftsführer kann die Kinderbetreuungskosten ohne Steuerbelastung zahlen.

Bei seinem üblichen privaten Steuersatz von 42% hätte er ansonsten rund 862 Euro Bruttogehalt benötigt um die Kinderbetreuungskosten von 500 Euro zu zahlen. Der Steuervorteil durch den Ansatz der Kosten in seiner privaten Einkommensteuererklärung hätte nur rund 140 Euro betragen, da er nur 2/3 der Kosten also nur 333,33 Euro statt 500 Euro hätte ansetzen können.

So ergeben sich durch die steuerfreie Erstattung der Kinderbetreuungskosten erhebliche finanzielle Vorteile sowohl für die GmbH als auch für den Geschäftsführer.



FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR DEN ARBEITSVERTRAG

Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer einen festen vom Arbeitgeber zu gewährendem Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten. Der Zuschuss wird nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei ausgezahlt. Der monatliche Zuschuss beträgt xxx €. Die Höhe der tatsächlichen Kinderbetreuungskosten ist von der Arbeitnehmerin nachzuweisen.



7.

ZUSCHUSS ZU DEN FAHRTKOSTEN

Arbeitgeber, einschließlich GmbHs, können ihren Angestellten - Geschäftsführer eingeschlossen - eine steuerbegünstigte Kostenerstattung für **Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte anbieten.**

Für diese Kostenerstattung dürfen Arbeitgeber je Entfernungskilometer **30 Cent** erstatten. Ab dem 21. Kilometer erhöht sich dieser Betrag auf **38 Cent** je Kilometer. Dabei ist die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten relevant, doch bei Vollzeitmitarbeitern darf pauschal von **15 Tagen pro Monat** ausgegangen werden.



BEISPIEL

Angenommen, die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 30 Kilometer. Der Arbeitgeber kann dann folgende Beträge steuerbegünstigt erstatten:

Für die ersten 20 Kilometer: $20 \text{ km} \times 30 \text{ Cent} = 6 \text{ Euro pro Tag}$

Für die übrigen 10 Kilometer: $10 \text{ km} \times 38 \text{ Cent} = 3,80 \text{ Euro pro Tag}$

Das ergibt eine Tagespauschale von 9,80 Euro. Bei 15 Arbeitstagen pro Monat entspricht das einer monatlichen steuerbegünstigten Erstattung von 147 Euro. Diese Summe erhält der Arbeitnehmer in voller Höhe und ohne steuerliche Abzüge.

PAUSCHALSTEUER

Der Arbeitgeber führt für die Kostenerstattung gemäß § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 EStG eine Pauschalsteuer von 15% ab. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an, was im Vergleich zum regulären Satz von etwa 21% eine beträchtliche Ersparnis für den Arbeitgeber darstellt. Somit ist dieser steuerbegünstigte Gehaltsbestandteil nicht nur für beherrschende Geschäftsführer relevant.

Zu beachten ist, dass die Geschäftsführer die Fahrtkosten nicht mehr in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung als Werbungskosten ansetzen können. Damit sich bei der persönlichen Einkommensteuererklärung ein Steuervorteil aus den Fahrtkosten ergibt, muss allerdings zunächst der Werbungskostenpauschbetrag von 1.230 Euro p. a. überschritten werden. Dies ist in vielen Fällen nicht gegeben, so dass dieser Nachteil in die Überlegungen nicht weiter einbezogen wird.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR DEN ARBEITSVERTRAG

Der Arbeitnehmer erhält einen nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit einem Pauschsteuersatz von 15 % zu versteuerndem Zuschuss für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 8 km. Bei einer 5-tägigen Arbeitswoche und einem pauschalen Kilometersatz von 0,30 € je Kilometer ergibt sich ein monatlicher Zuschuss durch den Arbeitgeber zu den Fahrtkosten in Höhe von 36 €.



8.

ALTERSVORSORGE / UNTERSTÜTZUNGSKASSE

Eine weitere Möglichkeit um eine hohe Steuerersparnis zu erzielen ist die **betriebliche Altersvorsorge**. Üblicherweise wird die betriebliche Altersvorsorge über Versicherungen abgewickelt. Das Problem ist aber, dass die Altersvorsorgebeiträge tatsächlich an die Versicherung gezahlt werden müssen und die **Liquidität bis zum Renteneintritt** verloren geht.

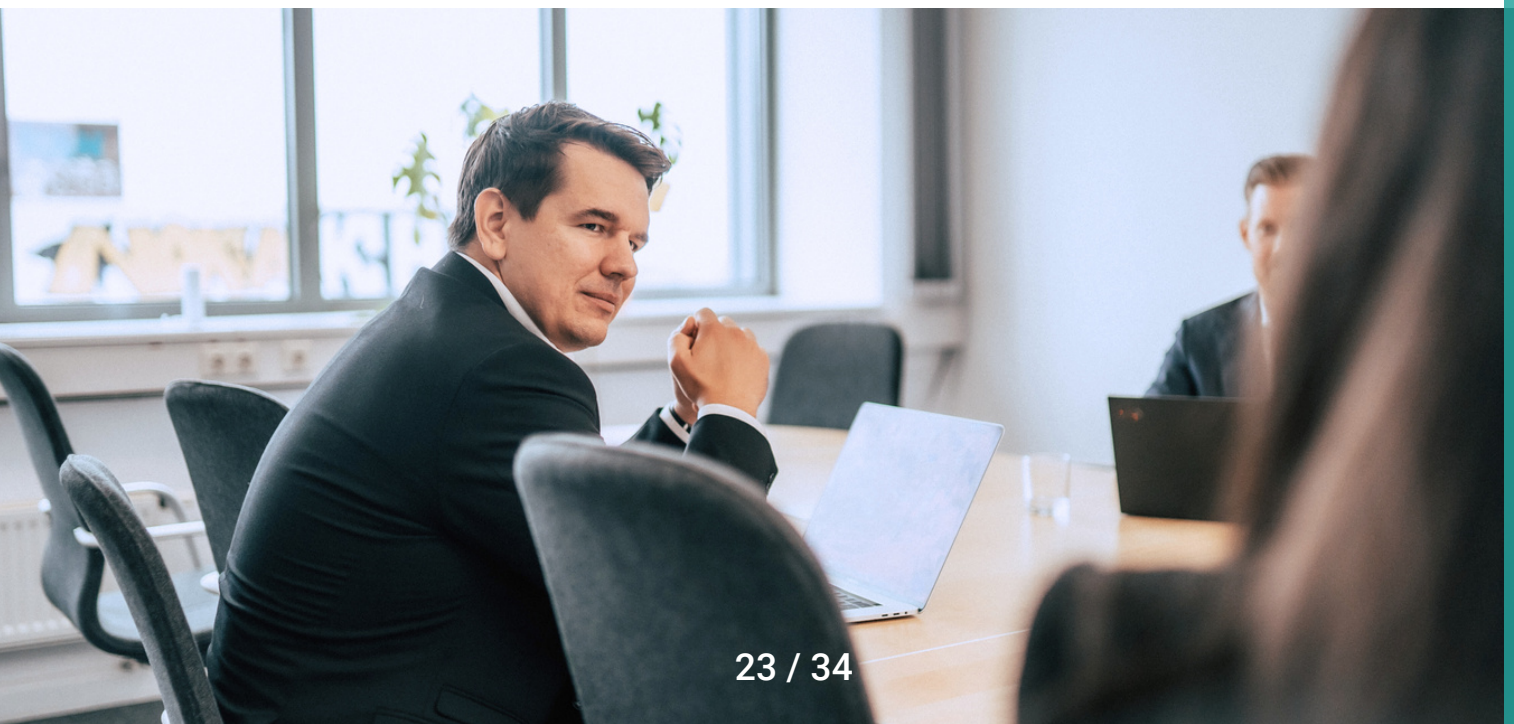
Als bessere Alternative kann für die betriebliche Altersvorsorge deshalb eine **pauschaldotierte Unterstützungskasse** gewählt werden. Mit dieser kann sichergestellt werden, dass die Liquidität für die Altersvorsorge nicht an eine unlukrative Versicherung abfließt, sondern im Unternehmen verbleiben kann. Damit kann die sog. **„Bank im eigenen Unternehmen“** entstehen. Durch die Nutzung der steuerberaten.de Unterstützungskasse könnten Sie Beiträge für Ihre Altersvorsorge steuerlich geltend machen und einen Steuervorteil erzielen.

Das Modell ist eigentlich nicht sehr kompliziert:

Die Möglichkeit zur Nutzung der Unterstützungskasse wird über eine Versorgungsordnung im Unternehmen bekannt gemacht.

In dieser Versorgungsordnung sind die allgemeinen Bestimmungen der betrieblichen Altersvorsorge in Ihrem Unternehmen wie bspw. die **Leistungen bei Renteneintritt (Einmalzahlungen oder laufenden Rente), Zinssatz zu Gunsten der Mitarbeiter, Regelung für den Todesfall des Mitarbeiters usw. geregelt.**

Dabei haben die Mitarbeiter einerseits die Möglichkeit freiwillig eine Entgeltumwandlung vorzunehmen und auf einen Teil des Bruttogehaltes zu verzichten und stattdessen eine Altersvorsorge vom Unternehmen zu dem in der Versorgungsordnung zugesagten Zinssatz zu erhalten.



Bei Entgeltumwandlungen leistet der Arbeitgeber auch noch einen Zuschuss zu Gunsten der Mitarbeiter in Höhe von mindestens 15%, da das Unternehmen insofern Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung spart.

Außerdem können Sie als Arbeitgeber auch reine Arbeitgeberzusagen aussprechen und somit beispielsweise neue Mitarbeiter motivieren zum Unternehmen zu wechseln oder anstehende Gehaltserhöhungen vermeiden. Der große Vorteil in diesem Fall besteht darin, dass geregelt werden kann, dass die Mitarbeiter für reine Arbeitgeberzusagen erst einen endgültigen Anspruch auf die Altersvorsorge haben, wenn sie mindestens 3 Jahre tatsächlich für das Unternehmen tätig waren. Bei vorheriger Kündigung verfällt der gesamte bis dahin eingezahlte Anspruch zu Lasten des Mitarbeiters und zu Gunsten des Arbeitgebers.

Ein weiterer wichtiger Vorteil besteht z. B. darin, dass die jährlichen Mitteilungen über die Höhe der verdienten Altersvorsorge, wie man diese von Versicherungen kennt, mit **ihrem Firmenlogo** ausgestellt werden kann. So kann ein positiver Effekt für die Mitarbeiterbindung erzielt werden.

Unabhängig von diesen Vorteilen für die gesamte Belegschaft kann der GmbH-Geschäftsführer über die Unterstützungskasse seine persönliche Altersvorsorge selbst gestalten und mit seinem Altersvorsorgekapital bis zum Renteneintritt weiterarbeiten.

Im Gegenzug zur klassischen Pensionszusage entsteht **keine Pensionsrückstellung** welche das Bilanzbild des Unternehmens verschlechtern und zu Schwierigkeiten bei der Kreditinanspruchnahme führen könnte.

Die Unterstützungskasse ist im Rahmen der Bilanzerstellung neutral und lässt sich lediglich über eine Angabe im Anhang erkennen.

Es ist zu beachten, dass für die Altersvorsorge des GmbH-Geschäftsführers keine Insolvenzversicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein erfolgt.

Dieser sichert nur Insolvenzrisiken zu Gunsten klassischer Mitarbeiter ab. Dafür können aber auch die (geringen) Kosten für den Pensions-Sicherungs-Verein gespart werden.

Bei cleverer Ausgestaltung ist es möglich jedes Jahr bereits 2,5% des Alterskapitals steuerlich geltend zu machen (§ 4d EStG). Das Alterskapital ist die Rente, die bei Renteneintritt (67 Jahre) als Einmalzahlung oder laufende Rente ausgezahlt wird. Hierdurch können sich erhebliche steuerliche Vorteile ergeben, gerade weil das Unternehmen weiter mit dem Kapital arbeiten kann und betriebliche Investitionen finanzieren kann.

Der Geschäftsführer muss die Altersvorsorge frühestens bei Auszahlung (Renteneintritt) versteuern. Zu diesem Zeitpunkt ist auch davon auszugehen, dass der persönliche Einkommensteuersatz stark gesunken ist und die Steuerbelastung auf die Rentenauszahlung niedriger liegt als bei 42%.



BEISPIEL

Sie sprechen insgesamt 10 Mitarbeitern im Alter von 37 Jahren ein Zusage über jeweils 300 Euro monatlichen Beitrag für die Unterstützungskasse aus (sog. pauschaldotierte Zusage). Daraufhin wird die Höhe der Kapitalleistung bei Renteneintritt berechnet. Das sind in diesem Fall etwa 150.000 EUR je Mitarbeiter (abhängig vom vereinbarten Zins).

Sie können dann in jedem Jahr 3.750 Euro für die Altersvorsorge für diese Mitarbeiter steuerlich geltend machen (2,5% der berechneten Kapitalleistung bei Renteneintritt).

Der große Vorteil gegenüber einer klassischen Altersvorsorge besteht darin, dass die Beträge jährlich 3.750 Euro nicht an eine Versicherung abfließen. Stattdessen werden die Beiträge jährlich an die Unterstützungskasse überwiesen. Die Unterstützungskasse überweist ihrem Unternehmen im Anschluss die Beträge als Darlehen zurück, so dass Sie mit der Liquidität weiterarbeiten können.

Das Darlehen wird fremdüblich verzinst. Zusätzlich zu den Altersvorsorgebeiträgen können Sie somit die Zinsaufwendungen auch noch steuerlich abziehen und ihre Steuerbelastung senken. Die Unterstützungskasse muss im Gegenzug die Zinseinzahlungen nicht versteuern. Die Zinseinnahmen bei der Unterstützungskasse kommen ausschließlich der Altersvorsorge Ihrer Mitarbeiter zu Gute und werden für keine anderen Zwecke verwendet.

Die Kosten für die Verwaltung der Unterstützungskasse trägt der Arbeitgeber. Das ist auch ein großer Vorteil für die Mitarbeiter, da bei klassischen betrieblichen Altersvorsorgen die Kosten bei den Mitarbeitern liegen.

Die Mitarbeiter sind auch für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers abgesichert. Über den Pensions-Sicherungs-Verein werden die Altersvorsorgen der Mitarbeiter abgesichert. Der Pensions-Sicherungs-Verein leistet die Altersvorsorge, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig werden sollte.

Wir arbeiten bei dem steuerberaten.de Unterstützungskasse e. V. mit einer renommierten und spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei zusammen. Dabei liegen die Kosten für die Verwaltung der Altersvorsorge bei jährlich rund 90 Euro je Mitarbeiter und einmalig bei der Aufnahme des Mitarbeiters in die Unterstützungskasse 1,25 % des berechneten Alterskapitals. Das wären bei dem obenstehendes Beispiel (37-jähriger Mitarbeiter erhält Zusage über monatlich 350 Euro) einmalige Kosten von rund 1.875 Euro je Mitarbeiter.

Im Gegenzug erfolgt die Verwaltung dann bis zum Renteneintritt bzw. der vollständigen Auszahlung der Rente an den Mitarbeiter durch die Unterstützungskasse für ihr Unternehmen. Das wären im Beispielsfall mehr als 30 Jahre.

Über diesen langen Zeitraum kann das Unternehmen dann im Beispielsfall mit 10 Mitarbeitern jährlich auch rund 37.000 Euro steuerlich geltend machen, ohne dass es zu einem Liquiditätsabfluss kommt.

Hier finden Sie weitere Informationen zu der Unterstützungskasse:

- [Steuerberaten.de](https://www.steuerberaten.de)
- [Anwalt.de](https://www.anwalt.de)



FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR DEN ARBEITSVERTRAG

Die Arbeitnehmerin erhält eine arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge-zusage in Höhe von 300,-€ monatlich. Die Altersvorsorge wird über die steuer-beraten.de Unterstützungskasse e. V., Magdeburger Str. 23, 06112 Halle (Saale) abgewickelt und bei Renten-eintritt, Berufsunfähigkeit oder im Todesfall ausgezahlt. Die Verzinsung und Verfall-barkeit richtet sich nach der allgemeinen Versorgungsordnung.

Zusätzlich ist eine Versorgungsordnung für das Unternehmen zu verfassen.

9.

STEUERBEGÜNSTIGTE UNTERNEHMENS BETEILIGUNG

Die Einräumung von Unternehmensbeteiligungen an Mitarbeiter ist bis zur Höhe von **2.000 Euro** jährlich steuerfrei möglich. Die Regierung plant diesen Freibetrag auf 5.000 Euro zu erhöhen, so dass das Modell perspektivisch interessanter werden wird.

Die Steuerfreiheit besteht nach § 3 Nr. 39 EStG allerdings nur, wenn die Einräumung der **Beteiligung sämtlichen Mitarbeitern** eröffnet wird. Die Einräumung von klassischen Beteiligungen als GmbH-Gesellschafter oder von stillen Beteiligungen ist deshalb problematisch, da damit auch besondere Rechte für die Mitarbeiter einhergehen, z. B. das Recht zur Einsicht in die Buchhaltung. Die klassische Unternehmensbeteiligung ist deshalb nicht sonderlich interessant für Unternehmen.

Es ist aber auch zulässig die Unternehmensbeteiligung in Form eines **verzinslichen Darlehens gegenüber den Mitarbeitern** auszugestalten. Dadurch erhalten die Mitarbeiter **keine Einsichtsrechte**, sondern lediglich einen Anspruch auf einen festen Zins. Die Zinszahlung und die Rückzahlung des Darlehens nach einer bestimmten Laufzeit ist für die Mitarbeiter steuerfrei, so dass hier dennoch ein großer Nutzen für die Mitarbeiter entsteht.

Damit die steuerfreie Unternehmensbeteiligung in Form eines Darlehens eingeräumt werden kann, muss das Darlehen von einem Kreditinstitut abgesichert werden.

Es muss eine **Bürgschaft** einer Bank zu Gunsten eines Mitarbeiters ausgesprochen werden, damit die Rückzahlung auch im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers sichergestellt ist (§ 2 Abs. 1 Bsk) des 5. VermBG).

Eine solche Bürgschaft wird von einigen Banken eher ungern ausgesprochen. Nach unserer Erfahrung können die Chancen von der Bank eine entsprechende Bürgschaft zu erhalten erhöht werden, wenn die gesamten Darlehen von einem Treuhänder verwaltet werden.



**Gern unterstützen wir
Sie bei den Gesprächen**



10.

INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE

Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um eine konkrete steuerfreie Entgeltkomponente, die in Deutschland im Rahmen eines Corona-Konjunkturpakets bis Ende 2024 eingeführt wurde.

Diese Prämie kann von Arbeitgebern als zusätzlicher Lohnbestandteil an Arbeitnehmer ausgezahlt werden und ist bis zu einem Betrag von **3.000 Euro** steuerfrei. Es handelt sich dabei um eine Sonderzahlung, die **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird**.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Inflationsausgleichsprämie nicht mit einer Gehaltsumwandlung realisiert werden darf, also nicht anstelle von bereits zugesagtem Lohn gezahlt werden darf. Sie muss also tatsächlich ein zusätzlicher, "extra" Gehaltsbestandteil sein.

Gerade für beherrschende GmbH-Geschäftsführer ist es wichtig, dass die Inflationsausgleichsprämie im **Voraus vertraglich vereinbart wird**, damit diese steuerlich anerkannt wird. Die Inflationsausgleichsprämie sollte also unbedingt im Arbeitsvertrag festgehalten werden.



FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR DEN ARBEITSVERTRAG

Im Dezember 2024 erhält der Geschäftsführer eine einmalige, nicht wiederkehrende Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 Euro.

11. FIRMENWAGEN



Ein Firmenwagen ist ein attraktives Extra für viele Geschäftsführer und kann zudem erhebliche steuerliche Vorteile bieten. Wichtig ist dabei, die Regeln zur Besteuerung von Firmenwagen korrekt anzuwenden und die bestmöglichen Steuervorteile zu nutzen.

Wenn ihre GmbH einen Firmenwagen anschafft kann die GmbH grundsätzlich sämtliche Kosten aus dem Firmenwagen steuerlich geltend machen wie z. B. den **Kaufpreis über die regelmäßigen Abschreibungen, Versicherungen, Tankkosten, Kfz-Steuer usw.**

Die private Nutzung eines Firmenwagens wird im Gegenzug als geldwerter Vorteil betrachtet und muss entsprechend versteuert werden. Hierbei können Sie zwischen der 1% Methode und dem Führen eines Fahrtenbuchs wählen.

PRIVATES NUTZUNGSVERBOT

Bei der Gewährung von Firmenfahrzeugen an klassische Mitarbeiter können Sie ein privates Nutzungsverbot aussprechen. In diesem Fall müssen die Mitarbeiter nicht unbedingt eine Besteuerung der privaten Nutzung vornehmen.

Ein solches privates Nutzungsverbot wird jedoch im Fall eines GmbH-Geschäftsführers nicht anerkannt. Hier wird immer unterstellt, dass der GmbH-Geschäftsführer den Firmenwagen auch für private Fahrten nutzt. Dementsprechend muss der GmbH-Geschäftsführer zwingend einen privaten Nutzungsvorteil versteuern.

METHODEN ZUR ERMITTLUNG DES VORTEILS DER PRIVATEN NUTZUNG

Bei der **1% Methode** wird 1% des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Erstzulassung als monatlicher geldwerter Vorteil angesetzt. Dieser zu versteuernde Vorteil erhöht sich um zusätzlich 0,03% des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Wenn Sie das Firmenfahrzeug tatsächlich für **umfangreiche betriebliche Fahrten** nutzen, ist die Anwendung der 1% Methode oft nachteilig. Denn der Nutzungsvorteil fällt hier oft sehr hoch aus, so dass ein steuerlicher Vorteil nur entsteht, wenn das Fahrzeug überwiegend für Privatfahrten genutzt wird.

BESONDERE VORTEILE FÜR ELEKTRO- UND HYBRIDFAHRZEUGE

Zusätzlich bietet der Einsatz von Elektro- und Hybridfahrzeugen als Firmenwagen besondere Steuervorteile. So wird der geldwerte Vorteil bei reinen Elektrofahrzeugen (mit einem Bruttolistenpreis von maximal 60.000 Euro) nur mit 0,25% des Brutto-listenpreises angesetzt. Für Hybridfahrzeuge, die bestimmte Kriterien in Bezug auf CO₂-Emission und elektrische Reichweite erfüllen, beträgt der geldwerte Vorteil nur 0,5% des Bruttolistenpreises.

FAHRTENBUCH

Bei einer umfangreichen Nutzung des Firmenwagens für Dienstfahrten statt für Privatfahrten kann sich deshalb das **Führen eines Fahrtenbuches** lohnen. Obwohl diese Methode einen höheren Verwaltungsaufwand erfordert, kann sie in vielen Fällen zu einer geringeren Steuerlast führen.

FORMULIERUNG FÜR DEN ARBEITSVERTRAG

Der Arbeitnehmer erhält für seine Arbeitstätigkeit einen Dienstwagen der Klasse (z. B. Oberklasse), welcher auch für private Fahrten genutzt werden darf. Der Arbeitgeber trägt sämtliche Kosten die im Zusammen-hang mit dem Firmenwagen anfallen.



BEISPIEL

Wenn Sie sich für ein reines Elektrofahrzeug mit einem Brutto-listenpreis von 45.000 Euro entscheiden, beträgt der monatliche geldwerte Vorteil nur 112,50 Euro (0,25% von 45.000 Euro).

Für einen Hybrid wie den Toyota Prius Plug-in Hybrid mit einem Brutto-listenpreis von 35.000 Euro und einer CO₂-Emission von 30 Gramm pro Kilometer sowie einer rein elektrischen Reichweite von 70 Kilometern, beträgt der monatliche geldwerte Vorteil lediglich 175 Euro (0,5% von 35.000 Euro).

Diese Steuervorteile gelten für reine Elektrofahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2030 erstmalig zugelassen werden, und für Hybridfahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2025 zugelassen werden.

12.

MIETEN SIE IHRE PRIVATE WOHNUNG BEI IHRER GMBH

Eine häufig übersehene Methode zur Optimierung des Geschäftsführergehalts ist die verbilligte Wohnungsüberlassung durch die GmbH.

WAS BEDEUTET VERBILLIGTE WOHNUNGS-ÜBERLASSUNG?

Die verbilligte oder kostenlose Überlassung einer Wohnung durch die GmbH ist ein Sachbezug und wird als geldwerter Vorteil betrachtet.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 EStG ist dieser geldwerte Vorteil grundsätzlich mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis, also dem ortsüblichen Mietpreis, zu bewerten.

Jedoch gibt es eine Sonderregelung nach § 8 Abs. 2 S. 12 EStG, welche die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung einer Wohnung unter bestimmten Bedingungen ausschließt, so dass die Wohnung teilweise steuerfrei von der GmbH an den Geschäftsführer gestellt werden kann:

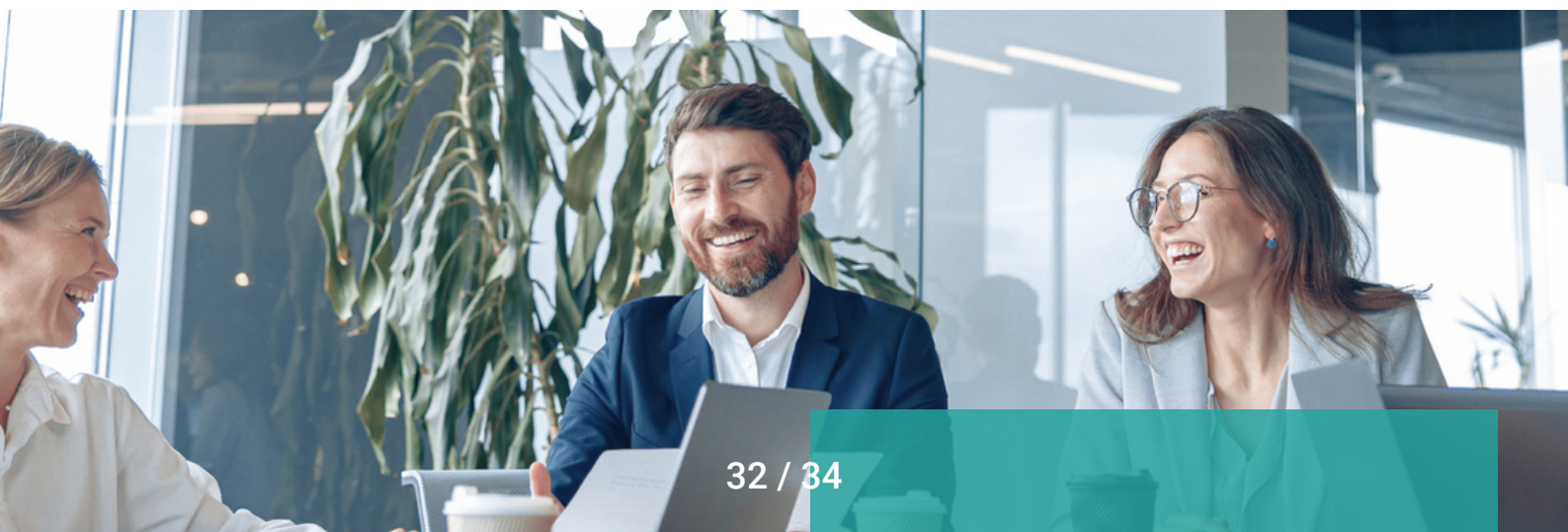
Der Arbeitnehmer zahlt für die Wohnungsnutzung mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts, und der ortsübliche Mietwert beträgt nicht mehr als 25 Euro je Quadratmeter, ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten.

In diesem Fall wirkt die Regelung wie ein Freibetrag von bis zu einem Drittel des ortsüblichen Mietwerts.

EIGENTUM VS. MIETE: BEIDE SIND MÖGLICH

Es ist wichtig zu beachten, dass die zu Wohnzwecken des Geschäftsführers überlassene Wohnung entweder Eigentum der GmbH oder angemietet sein kann. Die GmbH kann eine Eigentumswohnung oder ein Haus erwerben und dieses an den Geschäftsführer überlassen.

Alternativ kann die GmbH auch eine Wohnung oder ein Haus anmieten und dieses an den Geschäftsführer weitervermieten oder überlassen. In beiden Fällen kann die oben genannte Steuerbegünstigung genutzt werden, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.



PRAXISBEISPIEL: VERMIETUNG EINER WOHNUNG DURCH DIE GMBH AN DEN GESCHÄFTSFÜHRER

Um zu verdeutlichen, wie die Regelungen zur verbilligten Wohnungsüberlassung in der Praxis funktionieren, werfen wir einen Blick auf ein konkretes Beispiel.

Nehmen wir an, die GmbH mietet eine Wohnung für 1.500 Euro monatlich inkl. Nebenkosten an. Diese Wohnung wird dann an den Geschäftsführer untervermietet. Der Clou dabei: Der Geschäftsführer zahlt lediglich 2/3 der Miete, also 1.000 Euro monatlich, an die GmbH. Somit entsteht ein geldwerter Vorteil in Höhe von 1/3 der Miete, also 500 Euro monatlich oder 6.000 Euro jährlich.

WIE FUNKTIONIERT DAS GENAU?

Die GmbH trägt die Mietkosten für die Wohnung, die ausschließlich dem privaten Wohnzweck des Geschäftsführers dient. Das sind insgesamt 1.500 Euro monatlich oder 18.000 Euro jährlich. Der Geschäftsführer zahlt davon jedoch nur 1.000 Euro monatlich bzw. 12.000 Euro jährlich an die GmbH. Die Differenz von 500 Euro monatlich oder 6.000 Euro jährlich ist der geldwerte Vorteil, der dem Geschäftsführer entsteht.

Dank der Regelungen des § 8 Abs. 2 S. 12 EStG bleibt dieser geldwerte Vorteil steuerfrei. Damit dieser Gehaltsbestandteil steuerlich anerkannt wird, muss dieser formell korrekt in dem Anstellungsvertrag berücksichtigt werden. Beachten Sie deshalb unseren Formulierungsvorschlag.

FORMULIERUNGS- VORSCHLAG FÜR DEN ANSTELLUNGSVERTRAG

Die Gesellschaft stellt dem Geschäftsführer eine Wohnung zu privaten Wohnzwecken zur Verfügung. Die Wohnung hat eine Größe von ca. [XX] Quadratmetern und befindet sich in [Adresse der Wohnung]. Die Gesellschaft trägt die Mietkosten für die Wohnung, welche monatlich [X] Euro beträgt. Der Geschäftsführer entrichtet als Gegenleistung für die Wohnungsüberlassung eine monatliche Miete in Höhe von zwei Dritteln des ortsüblichen Mietwerts, derzeit [X] Euro monatlich, an die Gesellschaft. Dieser Betrag ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Durch die Differenz zwischen den tatsächlichen Mietkosten und dem vom Geschäftsführer entrichteten Betrag entsteht ein geldwerter Vorteil in Höhe von einem Drittel der ortsüblichen Miete. Dieser Vorteil ist im Rahmen der steuerlichen Regelungen nach § 8 Abs. 2 S. 12 EStG steuerfrei.





**WIR HOFFEN, DASS IHNEN DIE INFORMATIONEN EINEN
EINBLICK IN DIE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN DES
GESCHÄFTSFÜHRERGEHALTES GEGEBEN HABEN.**

Grundsätzlich macht es Sinn, sich zu der Ausgestaltung eines Geschäftsführergehaltes von Experten beraten zu lassen.

Gerne würden wir Sie hierbei unterstützen. Unsere erfahrenen Steuerberater sind Experten in der Beratung von Geschäftsführern und Unternehmern.

Kontaktieren Sie uns gerne und vereinbaren Sie einen ersten Beratungstermin.



Tel.: [0800 8158158](tel:08008158158)



Website: www.steuerberaten.de